

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage Nr.: 00/652/2021 Datum: 20.10.2021 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker		
<b>Beschluss (Wahl oder Abstimmung) über die Stellvertretung des Ratsvorsitzes</b>			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	04.11.2021	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Das Ratsmitglied \_\_\_\_\_ wird für die Dauer der Ratsperiode zum/ stellvertretenden Ratsvorsitzenden benannt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 61 Absatz 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung des Ratsvorsitzes. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen.

Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Stellvertreter oder Stellvertreterinnen es grundsätzlich geben soll.

Die Bestimmung einer Stellvertretung soll die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates bei Verhinderung des oder der Ratsvorsitzenden gewährleisten.

Im Falle einer Wahl wird nach § 67 NKomVG schriftlich gewählt; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder des Rates gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt; hier ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (relative Mehrheit). Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet nach § 67 Satz 6 NKomVG das Los.

**Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:**

Keine.